



Hebammen Ambulanz Bonn e.V.

Kölnstr. 54, 53111 Bonn
Telefon: 0228 - 18034143
info@hebammen-ambulanz-bonn.de
www.hebammen-ambulanz-bonn.de

Satzung der Hebammenambulanz Bonn e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Hebammenambulanz Bonn e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Bonn, Stolpmünder Str. 14, 53119 Bonn.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bonn eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfsjahr, es endet am 31.12.2022.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege mit dem Ziel, Frauen, Kindern und Familien Hebammenhilfe zukommen zu lassen und somit dem Hebammenmangel zu begegnen.

Der Verein soll allen Menschen - unabhängig von Herkunft, Religion oder sozialem Status - eine qualifizierte Hebammenbegleitung sowie Frauen- und Kindergesundheitsleistungen niederschwellig ermöglichen.

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 1. die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Hebammen, Frauen- und Kinderärzten, sowie von anderen öffentlichen und sozialen Einrichtungen.
 2. die Durchführung von Fortbildungen und Seminaren zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.
 3. die Sicherstellung der Qualität in der Hebammenversorgung.
 4. die Anleitung in der praktischen Hebammenausbildung.
 5. die Unterhaltung der Räume einer Hebammenambulanz und die Organisation und Durchführung von Hebammenleistungen innerhalb dieser Räume.
- (3) Der Verein darf alle sonstigen Geschäfte betreiben, die der Erreichung und Förderung des Hauptzwecks des Vereins unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Er kann sich an anderen steuerbegünstigten Körperschaften gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und solche gründen oder über-

nehmen. Er kann andere wegen Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit steuerbegünstigte Organisationen, die denselben Hauptzweck verfolgen, unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Ideelle und organisatorische Ausrichtung

(1) Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. an und trägt Sorge für die Erfüllung der Voraussetzungen einer Mitgliedschaft. Er strebt eine enge Zusammenarbeit mit allen Mitgliedern dieses Verbundes an.

Der Verein wird nicht zugleich Mitglied in einem anderen Spitzenverband.

(2) Der Verein strebt eine Kooperation den folgenden steuerbegünstigten Körperschaften mit dem *Netzwerk Frühe Hilfen Bonn*, dem *Familienkreis e.V.*, dem *Hebammenzentrum Rhein-Sieg/Bonn e.V.*, *Mother Hood e.V.*, *Hebammen für Deutschland e.V.*, dem *Deutschen Hebammenverband e.V.* und dem *Bund Freiberuflicher Hebammen Deutschlands e.V.* an.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder.

a. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

b. Fördernde Mitglieder können alle Personen werden, die die Ziele des Vereins ideell und finanziell unterstützen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

(3) Über den Antrag in Textform auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach der Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden. Die Anrufung erfolgt schriftlich an den Vorstand.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod beziehungsweise bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(5) Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds ist mit sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende möglich. Alle anderen Mitglieder haben eine zweiwöchige Kündigungsfrist zum Monatsende. Der Austritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand.

(6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden.

- (7) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.
- (8) Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung mit Hinweis auf die Konsequenzen mit dem Beitrag für drei Jahre im Rückstand, so kann es ohne vorherige Anhörung durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist endgültig.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Zur Festlegung der Beitragshöhe und – fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet, solange die Mitgliederversammlung keinen anderen wählt.
- (2) An Stelle einer Mitgliederversammlung nach Abs. 1 kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach Abs. 1 nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 33% Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich¹ durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. das Sendedatum der Email. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

¹ Dies schließt die Einladung per Email ein. Liegt keine Email-Adresse vor, muss die zuletzt mitgeteilte postalische Adresse genutzt werden.

Bis vor Beginn der Mitgliederversammlung können Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Nicht als Dringlichkeitsanträge aufgenommen werden können Anträge mit folgenden Inhalten: Satzungsänderungen, Abberufung des Vorstandes oder Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen für die Mitglieder.

- (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) Aufgaben des Vereins
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - d) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands
 - e) Entlastung des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - f) Aufnahme von Darlehen ab Euro 1000 €
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (siehe § 5)
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Auflösung des Vereins
- (6) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem anderen Vereinsgremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung kann auch einen Steuerberater / Wirtschaftsprüfer mit dieser Aufgabe betrauen.
- (7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Wird die Versammlung online abgehalten/übertragen, steht eine mit elektronischen Kommunikationsmitteln abgegebene Stimme der persönlichen Stimmrechtsausübung gleich.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung grundsätzlich im Rahmen einer Einzelwahl gewählt; die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass eine Blockwahl zulässig ist. Auf Antrag eines Mitgliedes kann die Wahl in geheimer Form durchgeführt werden.
- (10) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Beschlüsse der Versammlung und das Ergebnis der Abstimmungen festgehalten werden.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf bis maximal sieben Personen, die nicht dem Kreis der hauptamtlichen oder nebenamtlichen MitarbeiterInnen angehören dürfen.
- (2) Der Vorstand besteht aus der 1. und der 2. Vorsitzenden, der Beirätin, der Kassenwartin und der Schriftführerin. Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand wird von der Mit-

gliederversammlung gewählt. Die 1. und 2. Vorsitzende wird für drei Jahre gewählt und alle übrigen Vorstandsmitglieder für vier Jahre.

- (3) Im Falle eines Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes können die verbleibenden Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: 1. und 2. Vorsitzende, die Beirätin, die Kassenwärtin und die Schriftführerin. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (5) Die Vorstandsmitglieder können für Rechtsgeschäfte im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB durch Beschluss der Mitgliederversammlung befreit werden.
- (6) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.
- (7) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (8) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand ist in seiner Vertretungsmacht durch den Zweck des Vereins beschränkt. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Aufstellen von Jahresplan und Jahresabschluss
 - b) Beschlüsse über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern des Vereins
 - c) Fachaufsicht über die Arbeitsbereiche des Vereins
 - d) Überprüfung des Qualitätsmanagements
- (9) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Geschäftsführerin bestellen. Diese ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (10) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 4 statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (11) Der Vorstand kann Sitzungen als Video- oder Telefonkonferenzen durchführen und Entscheidungen im Umlaufverfahren herbeiführen, sofern die Mehrheit der Vorstandsmitglieder einverstanden ist. Jegliche Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (12) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (13) Die Vorstandsmitglieder können eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung erhalten, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird und die Höhe der Ehrenamts-pauschale nach § 3 Nr. 26a EStG nicht überschreitet.

§ 10 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der durch die Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Paritätischen Bonn“.
- (3) es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sind oder werden, soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Für diesen Fall soll die nichtige Bestimmung der Satzung durch eine rechtsgültige Regelung ersetzt werden, die dem angestrebten Zweck, soweit als möglich, entspricht. In gleicher Weise ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu verfahren, sofern sich bei der Durchführung der Satzung herausstellt, dass die Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke enthält.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 28. Juni 2022 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung der Satzung ins Vereinsregister in Kraft.